

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Technischer Ausschuss
am 15.03.2022
Beschluss**

öffentlich

**Antrag auf Baugenehmigung
Errichtung eines Carports über bestehenden Stellplätzen, Flst. 3753,
Lerchenstraße 16 in 71144 Steinenbronn**

I. Beschlussvorschlag

Der Technische Ausschuss stimmt dem vorliegenden Bauvorhaben und der hierfür erforderlichen Befreiung zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

II. Sachdarstellung

Das Bauvorhaben:

Am 08.02.2022 ging bei der Gemeinde Steinenbronn der Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Carports über die bestehenden Stellplätze auf dem Grundstück Flst. 3753 in der Lerchenstraße 16 (siehe Anlage 1 – öffentlich) ein.

Die vorgesehene Planung und Gestaltung des Bauvorhabens kann den beigefügten Unterlagen entnommen werden (siehe Anlage 1 –öffentlich - und Anlage 2 – öffentlich).

Mit Schreiben vom 25.02.2022 teilte das Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt als zuständige Untere Baurechtsbehörde der Gemeinde Steinenbronn mit, dass für das geplante Bauvorhaben die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich ist.

Die bauplanungsrechtliche Situation:

Das Bauvorhaben befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kring“ aus dem Jahr 1975. Es gilt daher die BauNVO 1968.

Das geplante Bauvorhaben ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nur dann zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§§ 29, 30 Abs. 1 BauGB).

Das geplante Bauvorhaben befindet sich teilweise außerhalb der Baugrenze. Insoweit bedarf das Bauvorhaben einer Befreiung auf der Grundlage von § 31 Abs. 2 Nr. 2

BauGB. Hiernach kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans dann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Verwaltung darf die erforderliche Befreiung nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. § 40 LVwVfG) erteilen, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Befreiung erfüllt sind.

Die Verwaltung sieht die Befreiungsvoraussetzungen als gegeben an. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Zudem ist eine Befreiung städtebaulich vertretbar. Eine Beeinträchtigung für die angrenzenden Grundstücke ist nicht erkennbar.

Die Verwaltung befürwortet daher das Bauvorhaben und schlägt vor, dem Bauvorhaben das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Anlagen:

1. Lageplan (öffentlich)
2. Planheft (öffentlich)
3. Prüfung der Befangenheit (nicht öffentlich)